

Satzung 2022

Satzung des MTV „Fichte“ Winsen (Aller) von 1910 e.V.

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der am 10.06.1910 gegründete Verein führt den Namen Männerturnverein “Fichte“ Winsen (Aller). Er hat seinen Sitz in Winsen (Aller). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und etwaigen Fachverbänden.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Begriffen, die sich auf Personen aller Geschlechter beziehen, die maskuline Form als Nomen Generale verwendet. Dies gilt für alle folgenden Abschnitte.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Jugendlichen und Kindern vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 – Beiträge und Umlagen**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Fälligkeit und die Zahlungsart und -weise der Beiträge sowie die Erhebung von Mahn- und Verzugsgebühren sind vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festzulegen. Die Höhe der Gebühren legt ebenfalls der geschäftsführende Vorstand fest. Durch die Mitgliederversammlung können auch Umlagen für Investitionen, besondere Anschaffungen oder Veranstaltungen in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages beschlossen werden.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.

Alle Ämter sind Ehrenämter und können nur durch Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besetzt werden. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Kein Mitglied hat aus den Erträgen und dem Vermögen des Vereins einen persönlichen Anspruch. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei einem Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§ 7 - Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereins und sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins für sich als bindend an.

Alle Mitglieder sind gehalten, sich in jeder Weise für die Erreichung der Ziele und Erfüllung des Zwecks des Vereins einzusetzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu zahlen.

## **§ 8 - Austritt**

Jedes Mitglied kann nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende aus dem Verein austreten.

## **§ 9 – Ausschluss**

Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer

1. länger als einen Monat nach schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt,
2. gegen die Vereinssatzung-oder -ordnungen verstößt und die Grundsätze des Vereins missachtet,
3. sich den Anordnungen des Vorstandes oder des betreffenden Abteilungsleiters gröblich und unsachlich widersetzt.

Über den Ausschluss in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 3 entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit (auf Wunsch des Mitgliedes in seiner Anwesenheit). Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf - beispielsweise zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Projekten - Arbeitskreise einzuberufen und Beauftragte zu benennen.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird von den über 16 Jahre alten Mitgliedern gebildet. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- e) Einwilligung zum Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Vereinsgrundbesitz
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner in allen in dieser Satzung besonders vorgesehenen Fällen und wenn der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und stellt ihre Tagesordnung fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre jeweils im ersten Jahresquartal oder dann einzuberufen, wenn die Situation es erfordert.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

- a) es der Vorstand für erforderlich hält
- b) es mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragen, und zwar unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Monate vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Vereins und durch Aushang im Schaukasten des MTV „Fichte“ Winsen (Aller) angekündigt. Anträge zur Versammlung können bis 6 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Tag und Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang im Schaukasten des MTV- „Fichte“ Winsen (Aller), Poststr.12, 29308 Winsen (Aller) und an den Aushangkästen aller Sportstätten des Vereins, sowie auf der Homepage des MTV- „Fichte“ Winsen (Aller) bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ohne vorherige Ankündigung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Ankündigung der geplanten Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des MTV- „Fichte“ Winsen (Aller), Poststraße 12, 29308 Winsen (Aller) und an den Aushangkästen aller Sportstätten des Vereins, sowie auf der Homepage des Vereins einberufen werden.

5.) Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall können die Mitgliederversammlungen als Online-Veranstaltung stattfinden. („virtuelle Mitgliederversammlungen“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Onlineveranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allem oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

6. Wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, ist sie beschlussfähig.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.

8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen hiervon bilden die in dieser Satzung genannten Sonderfälle. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung.

9. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat nur eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist.

10. Über die Versammlung hat der Schriftwart des Vereins ein Protokoll aufzunehmen und dies zu archivieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

Das Protokoll liegt spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für 4 Wochen aus und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen kein Widerspruch in Textform eingeht. Das Protokoll wird auf Verlangen den Vereinsmitgliedern auch per E-Mail zugesandt.

## **§ 12 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1) dem 1. Vorsitzenden

2) dem 2. Vorsitzenden

3) dem Schriftwart

4) dem Kassenwart

5) dem Pressewart

Das Vorstandsamt zu 1. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, die Vorstandsämter zu 2. bis 5. werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können auch beruflich für den Verein tätig sein (§ 675 BGB entgeltliche Geschäftsbesorgung). Bei einer beruflichen Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds übt der erweiterte Vorstand die Arbeitgeberfunktion (unter Beachtung von § 34 BGB durch Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds) für den Verein aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, über die der erweiterte Vorstand entscheidet und welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes
- 2) dem Jugendwart
- 3) den Leitern der Abteilungen

Die Abteilungsleiter sind von den Abteilungen zu wählen und sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Widerruf einer Vorstandswahl ist nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit beruft der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Einwilligung der Mitgliederversammlung Grundbesitz zu erwerben, zu veräußern sowie zu belasten und ist zuständig für die zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand leitet bzw. verwaltet den Verein.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes statt. Der Termin der Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vorher bekanntzumachen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Alle Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, die Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 1.000,00 € betreffen, bedürfen intern der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Alle Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die - soweit sie Beschlüsse enthält - zu archivieren ist.

### **§ 13 Rechnungslegung, Rechenschaftsbericht der Abteilungen**

1. Alle Abrechnungen innerhalb des Vereines (z. Bsp. von Abteilungen) sind dem Vorstand spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres vorzulegen.
2. Sofern erforderlich hat der Vorstand im Einverständnis mit den Abteilungen, bis zum 15.03. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Die Abteilungen können Ausgaben nur im Rahmen des vom Vorstand festgestellten Haushaltsplans vornehmen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand den Jahres- und Rechenschaftsbericht ihrer Abteilung schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird von 2 Mitgliedern vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Falls nicht mehr mindestens 2 Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand einen oder 2 neue Kassenprüfer kommissarisch bestimmen.

Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und zunächst dem Vorstand und danach der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer müssen nach Aufstellung der Jahresabrechnung eine ordentliche Kassenprüfung des abgelaufenen Rechnungsjahres vornehmen. Sie sind berechtigt, auch im laufenden Rechnungsjahr die Kassenführung zu prüfen.

Die Prüfungsberichte sind von beiden Prüfern zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.

Prüfungsunterlagen und Prüfungshandlungen können auch in digitaler Form erfolgen.

### **§ 15 Haftung für Unfälle**

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, die auf seinen Veranstaltungen vorkommen.

Die Vereinsmitglieder sind jedoch im Falle eines Unfalls während des Übungsbetriebes durch ihre Beitragszahlung versichert. Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, genießen keinen Versicherungsschutz.

### **§ 16 Haftung für Sachen**

Für Kleidung, Wertgegenstände usw., die zu den Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

### **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 19 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in 2 aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Zwischen diesen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitabstand von 5 Wochen eingehalten werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winsen (Aller), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Inkrafttreten/redaktionelle Änderungen**

Gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird die Satzungsänderung durch den Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Rein redaktionelle Änderungen, die durch Anforderungen des Registergerichts oder seitens öffentlich-rechtlicher Stellen erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen; er informiert hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 21 Erlöschen früherer Satzungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle früheren Satzungen des Vereins.

Winsen (Aller), den 25.06.2022